

Kundeninformation zur US-Quellensteuer

Bestimmungen der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde ["Internal Revenue Service" - IRS]

1. Betroffene Wertpapiere

Als Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten (im Folgenden kurz US-Wertpapiere genannt) gelten grundsätzlich alle von in den USA ansässigen Gesellschaften oder Schuldnern begebenen Aktien, Investmentfondsanteile, Zertifikate und Anleihen - und zwar unabhängig von der Währung, in der sie aufgelegt und unabhängig von der Börse, an der sie gehandelt oder über die sie erworben werden.

Eine Ausnahme bilden bestimmte Anleihen, die nach dem 18. Juli 1984 speziell für den europäischen Kapitalmarkt herausgegeben wurden (z.B. Euro-Bonds o.ä.). Für diese gilt i.d.R. eine sog. Portfoliozins-Befreiung ["Portfolio Interest Exemption"], d.h. die Zinserträge unterliegen für nicht in den USA steuerpflichtige Anleger nicht den US-Quellensteuerbestimmungen. Bei anderen US-Wertpapieren können zudem weitere Sonderregelungen bestehen.

Diese Aufzählung liefert lediglich einige gängige Beispiele von betroffenen Wertpapierarten und darf daher keinesfalls als vollständig betrachtet werden.

2. Umfang der US-Quellensteuerermäßigungen

Auf Erträge aus US-Wertpapieren beträgt der Quellensteuersatz 30 %. Gemäß dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Doppelbesteuerungsabkommen; im Folgenden kurz DBA genannt) ist für steuerlich in Deutschland ansässige Anleger jedoch eine Ermäßigung auf 15 % bei Dividendenerträgen sowie auf 0 % bei Zinserträgen möglich.

Für andere Staaten können abweichende bzw. keine US-Quellensteuerermäßigungen gelten. Eine vollständige Übersicht aller DBA der Vereinigten Staaten von Amerika wird regelmäßig von der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde ["Internal Revenue Service"; im Folgenden kurz IRS genannt] in der englischsprachigen Broschüre "Publication 515: Withholding of Tax on Nonresident Aliens and Foreign Entities" veröffentlicht.

3. Verfahren zur Gewährung von US-Quellensteuerermäßigungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2001 wurden durch den IRS neue Quellensteuervorschriften ["Withholding Regulations"] veröffentlicht, nach denen ein möglicher Ermäßigungsanspruch immer auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten ["Beneficial Owner"] und dessen tatsächlichen Steuerstatus am Tag des Ertragszuflusses abzustellen ist.

Der IRS verfolgt mit dieser Regelung insbesondere das Ziel, alle in den USA steuerpflichtigen Personen (vgl. Ziffer 5.3), die US-Wertpapiere über ausländische Finanzinstitutionen erwerben, zu identifizieren und offenzulegen.

Erreicht werden soll dieses Ziel durch strengere Legitimations- und Dokumentationspflichten für die Gewährung von Quellensteuerermäßigungen sowie umfangreichere Meldepflichten über geleistete Ertragszahlungen aus US-Wertpapieren an den IRS (vgl. Ziffer 7). Diesen Vorgaben unterliegen alle ausländischen Finanzinstitutionen mit Depotbeständen in US-Wertpapieren.

Gemäß den Quellensteuervorschriften ist grundsätzlich jede Ertragszahlung aus US-Wertpapieren inkl. der vollständigen Daten des jeweiligen Nutzungsberechtigten (d.h. Name, Anschrift, Kontonummer usw.) durch das depotführende Kreditinstitut jährlich nachträglich an den IRS zu melden.

4. Maßnahmen der Sparkasse

Im Interesse und zum Schutz ihrer Depotkunden hat die Sparkasse KölnBonn (im Folgenden kurz Sparkasse genannt) zum 1. Januar 2001 den Status eines sog. qualifizierten Zwischenhändlers ["Qualified Intermediary"; im Folgenden kurz QI genannt] angenommen.

Durch diesen QI-Status kann die Sparkasse für ihre Kunden mit Depotbeständen in US-Wertpapieren oftmals vereinfachte Regeln im neuen Quellensteuerverfahren anwenden und zusätzlich die verschärften Meldepflichten für die meisten nicht in den USA steuerpflichtigen Depotinhaber vermeiden. Trotzdem sind bei bestimmten Ertragsempfängern einige Besonderheiten zu beachten, welche in den Ziffern 5 und 6 kurz dargestellt werden.

Werden die oben genannten Besonderheiten nicht beachtet, wird die Sparkasse Käufe in den relevanten US-Wertpapieren ablehnen.

5. Bestimmungen für natürliche Personen

5.1 Einzelpersonen und gemeinsam veranlagte Eheleute

Die meisten nicht in den USA steuerpflichtigen natürlichen Personen [sog. "Non-Resident Aliens" - NRA] müssen keine speziellen Erklärungen gegenüber der Sparkasse abgeben. Zur Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen ist die Hereinnahme einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises - bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eine Kopie der Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde - jedoch zwingend vorgeschrieben.

Depotinhaber ausländischer Nationalität und im Ausland ansässige Personen müssen jedoch zusätzlich eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Ansässigkeitserklärung auf dem US-Steuerformular "Form W-8BEN" (vgl. Ziffer 8) einreichen.

5.2 Personengemeinschaften

Für Gemeinschaftskonten [sog. "Joint Accounts"] gelten zz. dieselben Regelungen wie bei Personengesellschaften und Treuhandvermögen (vgl. Ziffer 6.2).

5.3 Sonderfall: US-Personen

Neben allen direkt in den Vereinigten Staaten lebenden Personen können unter folgenden Bedingungen (keine abschließende Aufzählung) auch z.B. in Deutschland oder einem sonstigen Drittstaat ansässige Depotinhaber als sog. "US-Person", d.h. als in den USA steuerpflichtig, gelten:

- Inhaber einer US-amerikanischen Staatsbürgerschaft (dies schließt auch eine doppelte Staatsbürgerschaft mit ein);
- Inhaber einer "Green Card", d.h. eines vom "U.S. Immigration and Naturalization Service" ausgestellten Ausländerausweises;
- Ehegatten, bei gemeinsamer Veranlagung mit einem in den USA steuerpflichtigen Ehepartner;
- Personen mit einem längeren Aufenthalt in den USA (hier ist ggf. ein Anwesenheitstest [sog. "Substantial Presence Test"] erforderlich);
- Personen, die aus einem sonstigen Grund (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit o.ä.) in den USA steuerpflichtig sind.

US-Personen unterliegen sowohl mit Ertragszahlungen als auch mit Brutto-Veräußerungserlösen bzw. Brutto-Fälligkeitsbeträgen aus US-Wertpapieren einer ersatzweisen Quellensteuer [sog. "Backup Withholding Tax"] von zz. 24 %. Kann eine direkte oder indirekte Verbindung in die USA hergestellt werden, greift dieser ersatzweise Quellensteuerabzug ggf. auch bei Erträgen, Veräußerungen und Fälligkeiten aus allen anderen im Depot verwahrten Wertpapieren [sog. "Infected Income"]. Voraussetzung dafür ist z.B., dass

- der Kundenauftrag telefonisch, fernschriftlich, elektronisch oder auf andere Weise aus den USA übermittelt,
- der Geschäftsgegenwert auf ein Verrechnungskonto in den USA gutgeschrieben oder
- die Ertragsmitteilung, Verkaufsbestätigung, Fälligkeitsanzeige oder irgendeine andere depotbezogene Mitteilung an eine Anschrift in den USA versandt

wird.

Nur durch die Offenlegung der persönlichen Steueridentifizierungsnummer ["Taxpayer Identification Number" - TIN] auf dem US-Steuerformular "Form W-9" (vgl. Ziffer 8) kann dieser ersatzweise Quellensteuerabzug von 24 % auf 0 % reduziert werden.

Die Sparkasse ist bei US-Personen jedoch zu einer jährlichen individualisierten Einzelmeldung [sog. "1099-Reporting"] ggf. aller Erträge, Veräußerungserlöse und Fälligkeiten an den IRS verpflichtet.

Sofern eine US-Person das US-Steuerformular "Form W-9" nicht einreicht und / oder den o.a. Meldepflichten widerspricht, ist es der Sparkasse nicht mehr möglich, Wertpapiere für diesen Kunden zu verwahren. Eine Kündigung des Depotvertrages aus sonstigem Grund ist nicht auszuschließen.

6. Bestimmungen für juristische Personen

6.1 Kapitalgesellschaften

Juristische Personen des privaten Rechts wie z.B. eingetragene Kaufleute (eK), Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA), Genossenschaften (eG), Pensions- und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (PVaG, VVaG), rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen des privaten Rechts sowie - als Ausnahmefall - gewerblich tätige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind selbst Steuersubjekt und müssen als solches ordnungsgemäß über einen amtlichen Registerauszug oder eine Gründungsurkunde legitimiert sein. I.d.R. sind hierfür bestätigte Kopien der entsprechenden Dokumente ausreichend.

Für die Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen ist zusätzlich eine sog. "Limitation on Benefits"-Erklärung (im Folgenden kurz LOB-Erklärung genannt) erforderlich, in der durch die juristische Person bestätigt wird, dass die Vergünstigungen nicht missbräuchlich beansprucht werden. Eine Berechtigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn mindestens 50 % der Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder oder Genossen steuerlich im Inland ansässig sind.

Wenn für die juristische Person auf Grund des steuerlichen Sitzes der Gesellschaft (bzw. der Mehrheit der Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder oder Genossen) die DBA-Regelungen und Ermäßigungsansprüche eines Drittstaates gelten, ist zusätzlich eine entsprechende Ansässigkeitsklärung auf dem US-Steuerformular "Form W-8BEN" (vgl. Ziffer 8) erforderlich.

6.2 Personengesellschaften (inkl. Treuhandvermögen)

Aus US-amerikanischer Sicht gelten deutsche Personengesellschaften (z.B. oHG, KG, AG & Co. KG, GmbH & Co. KG usw.), Partnerschaftsgesellschaften (PartG), Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Treuhandkonten sowie alle sonstigen Konten mit abweichender Gläubigereigenschaft als steuerlich transparent.

Diese als sog. transparenten Rechtsgebilde ["Flow Through Entities"] bezeichneten Gesellschaften bzw. Vermögensmassen sind nicht selbst Steuersubjekt. Dies sind vielmehr die einzelnen Gesellschafter, Teilhaber, Mitglieder oder Treugeber. In Bezug auf die Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen müsste daher für jeden einzelnen beteiligten Ertragsempfänger der individuelle Ermäßigungsanspruch festgestellt und dokumentiert werden.

Für transparente Rechtsgebilde ist es der Sparkasse vor diesem Hintergrund nicht mehr möglich, US-Wertpapiere zu verwahren. Eine Kündigung des Depotvertrages aus sonstigem Grund ist nicht auszuschließen.

6.3 Sonderfall: Personen des öffentlichen Rechts

Bei Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, Körperschaften, Stiftungen usw.) sowie religiösen, gemeinnützigen, steuerbefreiten und / oder international tätigen Organisationen sowie über- bzw. zwischenstaatlichen Institutionen gelten zum Teil Sonderregelungen mit abweichenden Ermäßigungsansprüchen. Bitte halten Sie zur Abstimmung der Dokumentationsanforderungen sowie zur Klärung der individuellen DBA-Vergünstigung unbedingt Rücksprache mit Ihrem persönlichen Kundenbetreuer.

7. Datenschutz

Zur Berücksichtigung von DBA-Ermäßigungen (vgl. Ziffer 2) bzw. zur Vermeidung des ersatzweisen Quellensteuerabzugs bei US-Personen (vgl. Ziffer 5.3) sind die verschärften Dokumentations- und Meldepflichten durch jedes Kreditinstitut (weltweit) zu beachten.

Durch den QI-Status (vgl. Ziffer 4) beschränken sich die vertraglichen Meldepflichten der Sparkasse allerdings im Wesentlichen auf anonyme Sammelmeldungen [sog. "Pool Reportings"], die gegenüber dem IRS jährlich nachträglich abzugeben sind. In diesen Meldungen werden lediglich gleichartige Zahlungsempfänger, Ertragsarten und Steuersätze in einer Summe zusammengefasst.

Abgesehen von den in den Ziffern 5.3 und 6.2 dargestellten Ausnahmefällen erfolgt grundsätzlich keine individualisierte (d.h. namentliche) Einzelmeldung von Kunden- oder Ertragsdaten an den IRS.

Auch gegenüber sonstigen Dritten erfolgt im Rahmen der US-Quellensteuervorschriften keine Offenlegung persönlicher Kundendaten. Die Sparkasse muss sich allerdings in regelmäßigen Abständen speziellen Sonderprüfungen durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterziehen. Hierbei findet eine stichprobenartige Überprüfung des Datenbestandes, der ordnungsgemäßen Dokumentation sowie der korrekten Verbuchung und Meldung der quellensteuerpflichtigen Erträge statt.

8. US-Steuerformulare und ihre Bedeutung

Die vom IRS ausgegebenen Steuerformulare erhalten Sie u.a. bei Ihrem Kundenbetreuer. Zu Ihrer Information erläutern wir kurz deren Inhalt:

US-Form	Inhalt / Bedeutung (stark vereinfachte Darstellung!)
W-8BEN	Erklärungsvordruck für natürliche und juristische Nicht-US-Personen zur Feststellung des Nutzungsberechtigten.
W-8ECI	Erklärungsvordruck für natürliche und juristische Nicht-US-Personen bzgl. Einkünften, die in einem direkten Zusammenhang mit einer aktiven Erwerbstätigkeit in den USA stehen.
W-8EXP	Erklärungsvordruck zur Geltendmachung spezifischer Steuerbefreiungen für Regierungen, steuerbefreite und / oder international tätige Organisationen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
W-8IMY	Erklärungsvordruck für Personengesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Treuhänder, Vermittler sowie bestimmte US-Niederlassungen von Finanzinstitutionen.
W-9	Erklärungsvordruck für US-Personen. Die Angabe der US-Steueridentifizierungsnummer ["Taxpayer Identification Number" - TIN] ist zwingend erforderlich.

Die W-8BEN-Formulare besitzen i.d.R. eine Gültigkeit von maximal drei Kalenderjahren und sind rechtzeitig zu erneuern. Die weiteren Formulare der W-8-Serie sowie das Formular W-9 gelten bis auf Widerruf.

Alle US-Steuerformulare und ggf. weitere erforderliche Unterlagen, wie z.B. die LOB-Erklärung (vgl. Ziffer 6.1), sind der Sparkasse stets im englischsprachigen Original, in der jeweils aktuellen Fassung, einzureichen.

9. Rechtliche Hinweise

Diese Informationen basieren auf öffentlich zugänglichen Quellen, die von Seiten der Sparkasse für zuverlässig erachtet worden sind. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernommen werden.

Weitere Informationen und Veröffentlichungen zu den aktuellen Quellensteuervorschriften sowie alle US-Steuerformulare erhalten Sie unter anderem auf der Homepage der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde unter der Internet-Adresse <http://www.irs.gov>.

Zusätzlich steht Ihnen eine Außenstelle des IRS in der US-amerikanischen Botschaft in Berlin für Rückfragen bzgl. einer ggf. erforderlichen Steuererklärung in den USA sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung:

Embassy of the United States
Internal Revenue Service
Clayallee 170
D-14195 Berlin

Telefon: +49 (0)30 8305-1140
Telefax: +49 (0)30 8305-1145
Internet: <http://www.usembassy.de>

Bei Fragen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation - insbesondere, ob ggf. eine Steuerpflicht in den USA bestehen könnte - wenden Sie sich bitte unbedingt und ausschließlich an Ihren Berater in Steuerangelegenheiten.

Ihre Sparkasse